

Satzung der Sport- und Karateschule Staßfurt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sport- und Karateschule Staßfurt e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in 39418 Staßfurt, Atzendorfer Straße 21.
3. Der Verein ist Mitglied des **Kreissportbundes (KSB)**, des **Landessportbundes (LSB)**, des **Karateverbandes Sachsen-Anhalt (KVSA)** und des **Deutschen Karate Verbandes (DKV)**.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im **Landesturnverband Sachsen-Anhalt (LTV/S-A)** und im **Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt (BSSA)** an, um seine Ziele und Angebote weiter auszubauen.
5. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, weiteren Verbänden beizutreten, deren Mitgliedschaft der Förderung der Vereinszwecke und der Erweiterung des Sport- und Kursangebots dient. Über solche Beitritte entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung und Entwicklung einer sportlichen Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Fitness. Zu diesem Zweck widmet sich die Sport- und Karateschule Staßfurt e.V. insbesondere:
 - der Pflege und Förderung des Karatesports sowie anderer fernöstlicher Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen ihrer erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung dient,
 - dem Gesundheitssport,
 - der Fitness,
 - der Gewaltprävention,
 - dem Behinderten- und Rehabilitationssport,
 - dem Kinder- und Seniorensport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, Kapitalanteile oder Sacheinlagen.

4. Sie haben Anspruch auf Ersatz tatsächlicher Kosten.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben.
7. Der Verein fördert Inklusion und Diversität, indem er sich für die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter oder Behinderung einsetzt.
8. Die Sport- und Karateschule Staßfurt e.V. setzt sich für eine von der Achtung und der Würde des Mitmenschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesundheit ein.
9. Für den Bereich des Rehabilitationssports wird eine eigenständige, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet. Die finanziellen Mittel, die dieser Abteilung zugewiesen oder durch sie erwirtschaftet werden, sind ausschließlich für die Zwecke des Rehabilitationssports zu verwenden und dürfen nicht für andere Vereinszwecke eingesetzt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind: a) ordentliche Mitglieder und b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung und können als aktive oder passive Mitglieder geführt werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung kann mündlich ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, der Streichung von der Mitgliederliste oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Dies geschieht mit sofortiger Wirkung.
3. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des folgenden Monats wirksam.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Sollte eine oder beide Mahnungen nicht zustellbar sein, entscheidet der Vorstand

anhand der Dauer des Zahlungsverzugs. Diese Regelung dient dem Schutz des Schuldners und soll verhindern, dass hohe Rückstände entstehen.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Interessen des Vereins erheblich verletzt.
6. Anträge auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes können von der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern des Vorstandes gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zur Teilnahme am Training und an Veranstaltungen des Vereins gemäß der Satzung.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Vereins auszurichten. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen satzungsgemäß beschlossenen Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt sind.

C. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes und den übrigen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht selbst ausüben. Mitglieder unter 16 Jahren üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann schriftlich oder aber

durch Aushang in der Trainingsstätte erfolgen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in einem solchen Fall nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlassung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden eingegangen sind.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
6. Wahlen zu den Vereinsämtern sollen grundsätzlich schriftlich und geheim vorgenommen werden. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft schriftlich erklärt haben, das Amt anzunehmen. Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorstandsvorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden c) dem Kassenwart d) dem Jugendwart e) dem Schriftführer f) dem Geschäftsführer g) dem Pressewart
2. Die Vorstandsmitglieder a, b, c und f sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Vorstandes nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ernennen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr.
3. Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
4. Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebes zuständig.
5. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und der Beschlüsse der Organe.
6. Der Geschäftsführer ist für kaufmännische Aufgaben zuständig und unterstützt in rechtlichen Themen.
7. Der Pressewart verfasst Artikel über die Arbeit des Vorstandes und des Vereins.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

D. Verwaltung

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen Vereinsmitglieder sein, unabhängig vom Vorstand agieren und über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.
2. Die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und überzeugen sich vom Vorhandensein sowie Zustand des Vereinsvermögens. Sie können jederzeit unangekündigte Prüfungen durchführen. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder sind sie verpflichtet, während des Geschäftsjahres eine Prüfung vorzunehmen.
4. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Gesamtbericht über alle Prüfungen vorzulegen.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Mitglieder, die diese durch Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Möglichkeit,

Schadensersatz über eine bestehende Haftpflichtversicherung zu erlangen, bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Berichtigung oder Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit.
3. Die Daten der Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

§ 15 Konfliktlösung

1. Interne Konflikte zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sollen zunächst im direkten Gespräch geklärt werden.
2. Führt dies zu keiner Einigung, kann ein Schlichtungsausschuss einberufen werden, der aus drei neutralen Vereinsmitgliedern besteht. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Schlichtungsausschuss gibt eine Empfehlung zur Konfliktlösung ab, die für beide Parteien verbindlich ist.

E. Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, was nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhanden ist, an den Karateverband Sachsen-Anhalt, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Jugendschutz

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des Deutschen Karateverbandes (DKV) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein setzt sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Alle Mitglieder und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, die Grundsätze des Jugendschutzes zu beachten und umzusetzen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am [\[Datum der Beschlussfassung\]](#) in Kraft gesetzt.

Vorstandsvorsitzender:

[Michel Olschewski](#)

stellvertretender Vorstandsvorsitzender:

[Jeanette Wartmann](#)

Kassenwart:

[Torsten Eichler](#)

Geschäftsführer:

[Mathias Haase](#)